



Allgemeine Vertrags- und Mietbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Vertrags- und Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages zwischen der/dem Mieter/in (nachfolgend Mieter genannt) und der BreasyCamper GmbH in Horw als Vermieterin.

Zahlung/Kaution

Bei Vertragsabschluss (Buchung) ist eine Anzahlung von 50% des Gesamtmietpreises innert 10 Tagen zu bezahlen. Ist die Anzahlung innert dieser Frist nicht bei der Vermieterin eingetroffen, kann diese das Fahrzeug weitervermieten. Der vollständige Mietbetrag muss bis spätestens zum Mietbeginn per Banküberweisung oder Barzahlung beglichen werden. Ebenfalls ist die Kaution von Fr. 1'000.– bis zum Mietbeginn des Fahrzeuges zu bezahlen. Die Kaution ist nicht Bestandteil der Miete. Für die Bezahlung der Mietkaution werden folgende Zahlungsmittel akzeptiert:

- Barzahlung
- Banküberweisung
- Visa
- MasterCard
- Maestro

Bei der Rückerstattung der Mietkaution werden bei Bezahlung mit Kreditkarte 2.5% und mit Debitkarte 1.5% vom Kautionsbetrag abgezogen.

Annulation

Bei Vertragsrücktritt durch den Mieter fallen folgende Kosten an:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn 20% der Gesamtkosten
- 60 bis 30 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtkosten
- 29 bis 10 Tage vor Mietbeginn 80% der Gesamtkosten
- 9 bis 0 Tage vor Mietbeginn 100% der Gesamtkosten

Dies trifft auch für verschuldete oder unverschuldete Nichtabholung zu. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung wird empfohlen.

Abhol- bzw. Rückgabezeiten

Montag bis Freitag:	07.00 – 09.00 Uhr / 17.00 – 20.00 Uhr
Samstag / Sonntag:	07.00 – 20.00 Uhr
Feiertage:	07.00 – 20.00 Uhr

Mietbeginn und Mietende

Die Übernahme und die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen beim Parkplatz der Vermieterin. Der genaue Übernahme- und Rückgabezeitpunkt wird in jedem Fall vorgängig mit dem Mieter abgemacht.

Das Fahrzeug muss mit vollständig gefülltem Treibstofftank zurückgebracht werden. Bei nicht aufgefülltem Tank werden Fr. 4.– pro Liter Treibstoff verrechnet. Bei verspäteter Rückkehr wird pro angefangene Stunde Fr. 100.– belastet. Kann die Vermieterin darüber hinausgehende Unkosten

belegen, gehen diese ebenfalls zulasten des Mieters. Bei vorzeitiger Rückkehr besteht kein Anrecht auf Entschädigung durch die Vermieterin. Bei rechtzeitiger Rückgabe des unbeschädigten und vollständig sauber gereinigten Fahrzeuges sowie des Zubehörs wird die Kautions innerhalb von 10 Tagen an den Mieter zurückerstattet. Allfällige Beschädigungen werden gemäss Rückgabeprotokoll verrechnet.

Fahrer/in

Der Mietvertrag bezieht sich nur auf den Mieter oder auf den auf Seite 1 des Vertrages angegebenen Fahrer. Der Fahrer muss mindestens seit 24 Monaten im Besitz des gültigen Fahrausweises (Kat. B bis 3,5t) sein. Das Weitervermieten und Lernfahrten sind untersagt.

Fahrzeug

Der Mietwagen wird in sauberem und fahrbereitem Zustand, mit aufgefülltem Kühler, Treibstofftank und Ölstand übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, nach Bedarf Wasser und Öl nachzufüllen, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benützen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu fahren. Frischwasser- und Abwassertank sind vor der Rückgabe durch den Mieter zu entleeren. Der Abwassertank ist während der Mietdauer regelmässig zu entleeren. Im Fahrzeug herrscht ein striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter die volle Verantwortung.

Verbote

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot.
- Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
- Die Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden.
- Fahrten nach Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kosovo sowie in andere Länder ausserhalb Europas sind aus versicherungstechnischen Gründen untersagt (gemäss internationaler Versicherungskarte für Motorfahrzeuge).
- Die Benützung des Fahrzeuges ist für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen beziehungsweise sich in einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand befinden (z. B. Müdigkeit, Erkrankung), untersagt.
- Fahrten abseits der Strasse (Sand-, Strand-, Geländefahrten) sind nicht gestattet.
- Entgeltliche Leistungs-, Waren- oder Personentransporte aller Art und Lernfahrten sind nicht gestattet.

Versicherungen

Im Mietpreis sind enthalten:

- Haftpflichtversicherung (Fr. 500.– Selbstbehalt pro Schadenfall)
- Vollkaskoversicherung (Fr. 1'000.– Selbstbehalt pro Schadenfall)
- Unfallversicherung für Lenker und Mitfahrer
- 24 h CarAssistance der Mobiliar (Mobi24-Notruf: 00 800 16 16 16 16) für Soforthilfe im Schadenfall
- Rechtsschutz für das allgemeine Fahrzeugvertragsrecht

Der Selbstbehalt für Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen, ebenso alle von der Versicherung abgelehnten Schäden wie Missachtung der Fahrzeughöhe, Fahren unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss sowie weiteres ungesetzliches Verhalten. Schäden am Fahrzeug durch Einbruch unterstehen der Kaskoversicherung (abzüglich Selbstbehalt des Mieters). Persönliche Effekten sind über die Hausratversicherung des Mieters abzudecken.

Ein allfälliger Prämienanstieg infolge eines Schadens ist durch den Mieter auszugleichen.

Schäden/Reparaturen

Im Rahmen der Fahrzeugübergabe wird ein detailliertes Protokoll über bestehende Beschädigungen aufgenommen. Für Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten ist der Mieter haftbar. Notwendige Reparaturen sind immer zuerst der Vermieterin zu melden. Diese entscheidet ob und wo der Wagen repariert wird. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug nicht vorgenommen werden. Für eine allfällige Rückerstattung von Reparaturkosten sind immer die Originalrechnungen und Quittungen der Vermieterin zu übergeben. Nachträglich entdeckte Mängel oder Schäden kann die Vermieterin dem Mieter nach Reparaturaufwand verrechnen.

Unfall / Einbruch

Die örtliche Polizei sowie die Vermieterin müssen umgehend verständigt werden. Bei einem Unfall muss in jedem Fall das Europäische Unfallprotokoll ausgefüllt und ein Polizeirapport erstellt werden, worauf die Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der anwesenden Zeugen erfasst werden. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Vergütungen an Geschädigte sind zu vermeiden. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse auf den Namen der Vermieterin gemacht werden.

Bei Missachtung dieser Vorgaben haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. Allfällige Heimschaffung des Unfallfahrzeuges dürfen nur nach Absprache mit der Vermieterin vorgenommen werden. Eine Insassenversicherung ist im Mietpreis inbegriffen.

Treibstoff und Gebühren

Die Kosten für Treibstoff, Motorenöl, Scheibenwischwasser, Autobahn, Tunnel, Fährverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

Übertreten der Verkehrsvorschriften

Für die gesamte Mietdauer haftet einzig der Fahrzeuglenker bzw. der Mieter für die Folgen jeglicher Art von Nichtbeachtung der lokal gültigen Verkehrsvorschriften (Geschwindigkeitsübertretung, Überschreiten von Parkzeiten etc.).

Endreinigung

Am Ende der vereinbarten Miete ist das Fahrzeug innen und aussen sowie das Zubehör sauber gereinigt zurückzugeben. Für notwendige Nachreinigungen wird eine Entschädigung nach Aufwand (Fr. 50.–/Std.) verrechnet.

Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet persönlich weder dem Mieter noch Dritten gegenüber für einen Unfall während der Mietdauer. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für jeden Schaden, der dem Mieter dadurch entstehen sollte, falls sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert oder Zeitverlust verursacht. Falls das gemietete Fahrzeug in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Mietbeginn aus Gründen, die von der Vermieterin nicht beeinflusst werden konnten, nicht fahrbereit gemacht werden kann, bemüht sich diese ein Ersatzfahrzeug zu organisieren, ist dazu aber nicht verpflichtet. Gelingt ihr dies nicht, hat die Vermieterin das Recht vom Vertrag zurückzutreten, ohne irgendwelche über die Rückvergütung bezahlter Miete und Kautions hinausgehende Entschädigung.

Gerichtsstand

Mit der Buchung erklärt der Mieter, die allgemeinen Mietbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden.

Der Gerichtsstand ist das Domizil der Vermieterin.

Februar 2016 / Änderungen vorbehalten